

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 25. März 2014

Protokoll-Nr.: 341

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Bereich der Adoption eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision des Adoptionsabschnittes im ZGB begrüssen und die Stossrichtung des Bundes unterstützen. Wir halten es für richtig, dass das Gesetz nach wie vor klare Rahmenbedingungen für die Adoption festlegt, von diesen jedoch zum Wohl und im Interesse des Kindes abgewichen werden kann. Zu den verschiedenen Themenkreisen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Flexibilisierung des Mindest- und Höchstalters der Adoptiveltern

Wir haben nichts zu bemerken zur Argumentation und den im Vorentwurf beschriebenen Zielen. Eine zu offene und grosszügige Zulassung von Ausnahmen erschwert und verkompliziert jedoch die Adoptionsabklärungen. Zwar begrüssen wir, dass im Einzelfall Abweichungen möglich werden. Wir schlagen allerdings vor, dass nicht die Bewilligungsbehörde zu prüfen hat, ob durch eine Ausnahmeregelung das Kindeswohl gefährdet wird, sondern dass die Geschwister nachweisen müssen, dass die Adoption im konkreten Fall im Interesse des Kindes liegt. Ohne eine plausible Begründung der Geschwister darf nicht von den gesetzlichen Regeln abgewichen werden.

Der Herabsetzung des Mindestalters der Adoptiveltern stimmen wir zu. Das Alter ist nur ein Kriterium beim Überprüfen der Adoptionseignung. Man kann daher davon ausgehen, dass bei Unreife oder Vorliegen anderer Mängel die Adoption verweigert werden kann. Beim Mindestaltersunterschied sind wir grundsätzlich für die Beibehaltung der bestehenden Regelung. Als mögliches Entgegenkommen regen wir an, nur die erwähnte Adoption von Geschwistern zuzulassen und diese im Gesetz konkret zu erwähnen

Wir begrüssen, dass wie bereits in der Adoptionsverordnung kein Höchstalter, jedoch ein Höchstaltersunterschied definiert wird. Wir finden es wichtig, dass die Adoptiveltern das Kind nicht nur bei der Aufnahme, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit und in der Regel auch darüber hinaus aktiv begleiten können. Das Adoptivkind soll durch die Adoption zu-

dem auch eine erweiterte neue "Familie" erhalten, welche auch Grosseltern, Onkeln und Tanten sowie Cousinen und Cousins umfasst. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass die Adoptiveltern dereinst selber Grosseltern werden könnten. Bei einer Ausnahme des Höchstaltersunterschieds sollte aber die adoptionswillige Person begründen müssen, weshalb die Adoption dem Kindeswohl dienlich ist.

2. Herabsetzung der vorausgesetzten Ehedauer

Wir sind der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung nicht an der Ehedauer allein ablesen lässt. Dagegen kann die Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft Aufschluss darüber geben, wie viel gemeinsame Erfahrungen das Paar im Alltag bereits machen konnte. Wir sind damit einverstanden, wenn stärker auf die Dauer dieser Erfahrungen abgestützt wird als auf die Dauer der Ehe. Allerdings ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft zu klären. In der Rechtsprechung werden faktische Lebensgemeinschaften zunächst als nicht stabil angesehen, wobei dies gilt, solange noch nicht von einem Willen zur gegenseitigen Unterstützung und zum Beistand ausgegangen werden kann. Es wird auch vom nichtstabilen Konkubinat gesprochen. Wir würden es daher vorziehen, wenn von der tatsächlichen Hausgemeinschaft gesprochen würde (vgl. Art. 266 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB, der diesen Begriff bereits verwendet). Eine solche ist auch einfacher zu definieren bzw. nachzuweisen. Bei einer Herabsetzung der Ehedauer sollte im Gegenzug die Dauer der gelebten Hausgemeinschaft höher gewichtet werden. So soll eine solche seit mindestens fünf Jahren bestehen, bevor gemeinsam ein Kind oder das Kind der Partnerin / des Partners adoptiert werden kann.

3. Stiefkindadoption

Wir können die Problematik, die der Stiefkindadoption inne liegt, bestätigen. Dies betrifft namentlich jene Konstellationen, in denen das Kind bereits über zwei rechtliche Eltern verfügt. Oftmals geraten solche Kinder in grosse Loyalitätskonflikte. Nicht selten wird ein solches Kind vom Eltern- und Stiefelternteil, bei denen es seinen Lebensmittelpunkt hat, einseitig beeinflusst. Wir erachten es daher als sehr wichtig, dass das Kindeswohl entsprechend geprüft wird, und das Kind wie auch der Elternteil, zu dem das Kindesverhältnis aufgehoben werden soll, massgeblich ins Verfahren einbezogen werden. Wir erachten auch bei der Stiefkindadoption eine fünfjährige Hausgemeinschaft der künftigen (Adoptiv-)Eltern als angezeigt.

4. Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft

Wir stehen einer Öffnung des Adoptionsrechts zugunsten von Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen bzw. eingetragenen Partnerschaften grundsätzlich offen gegenüber. Auch in anderen Ländern besteht diese Möglichkeit. Zudem ergeben sich Unstimmigkeiten, wenn eine Einzeladoption durch Personen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen und/oder in solchen Beziehungen möglich ist, eine Paaradoption aber nicht. Bei unseren veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen wachsen Kinder in völlig unterschiedlichen Lebensgemeinschaften auf, unter anderem auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Vor allem für den Fall, dass der leibliche Elternteil stirbt oder seine elterliche Funktion aus anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann, sollen Partnerinnen oder Partner, die mit dem Kind schon länger in Hausgemeinschaft gelebt und sozialpsychische Elternfunktionen mitgetragen haben, solche weiterhin ausüben dürfen.

Der Einzeladoption stehen wir grundsätzlich zurückhaltend gegenüber. Für Adoptivkinder sollen nicht nur "zumutbare", sondern "optimale" Bedingungen und Lösungen angestrebt werden. Die Adoption durch eine Einzelperson, die dem Kind nur einen Elternteil verschafft, ist daher in jedem Fall sorgfältig zu prüfen. Und auch in diesem Fall hat die adoptionswillige Person zu begründen, weshalb die von ihr beantragte Einzeladoption konkret dem Kindeswohl dient. Wir regen an, im Gesetz klar festzuhalten, dass die Einzeladoption nur in Aus-

nahmefällen möglich sein soll, so beispielsweise, wenn schon eine Beziehung zwischen dem Kind und der adoptierenden Person besteht.

Nicht nachvollziehen können wir den Sinn einer Einzeladoption durch verheiratete Personen oder Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben. Ausgenommen sind die Situationen, die schon jetzt in Artikel 264b Absatz 2 ZGB geregelt sind. Da das Verhältnis des Kindes zur Person, von der es nicht adoptiert wird, rechtlich und emotional unklar ist, ist eine solche Situation zu vermeiden. Einem Adoptivkind sollen wenn immer möglich zwei Eltern mit je eigenen Familiensystemen (Grosseltern, Tanten usw.) zugehalten werden.

5. Öffnung der Adoption für faktische Lebensgemeinschaften

Wir sind der Meinung, dass sich die Stabilität einer Beziehung weder an der Ehedauer noch an der Dauer der faktischen Lebensgemeinschaft ablesen lässt (vgl. dazu unsere Bemerkungen in Ziffer 2). Unseres Erachtens sollte ein Paar, das gemeinsam ein Kind adoptieren möchte, auf rechtlicher Ebene im Minimum über einen rechtsgültigen Vertrag verfügen, der den Wirkungen der Ehe gleichkommt (Konkubinatsvertrag). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten müssen in jedem Fall geklärt sein, insbesondere hinsichtlich Altersvorsorge und Pensionskasse, Invalidität, Steuern, Vermögen und Wohneigentum usw.

Wir erachten es als überholt, dass Personen, die die Adoption des Kindes ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners beabsichtigen, vorab heiraten müssen. Bei der Überprüfung der Voraussetzungen sollte die gelebte Hausgemeinschaft bzw. die Führung des gemeinsamen Haushalts jedoch mindestens fünf Jahre betragen. Dieselben Voraussetzungen sollten bezüglich der gemeinschaftlichen Adoption für Paare in faktischen Lebensgemeinschaften erfüllt sein.

6. Förderung der Mitbeteiligung des Kindes

Wir unterstützen die Förderung der Mitbeteiligung betroffener Kinder. Es scheint uns richtig, dem Kind bei Bedarf eine neutrale Vertreterin oder einen neutralen Vertreter zur Seite zu stellen bzw. entsprechende Überprüfungen durchzuführen.

7. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Wie zu Beginn ausgeführt, dient die Adoption dazu, einem "elternlosen" Kind eine (neue) Familie zu geben. Dies ist bei einer erwachsenen Person eigentlich kein Thema mehr. Aus diesem Grund wäre unseres Erachtens eher zu prüfen, die Erwachsenenadoption auszu-schliessen statt zu erleichtern.

Einverstanden sind wir insoweit, als neu eigene Nachkommen der Adoption einer erwachsenen Person nicht mehr entgegenstehen sollen. Insbesondere in Stiefelternkonstellationen macht diese neue Regelung Sinn. Die Anhörung der leiblichen Nachkommen wird bereits in Artikel 268a ZGB geregelt und stellt daher keine Neuerung dar. Die Senkung der Betreuungszeit auf drei Jahre ist abzulehnen. Es gibt ausser erbrechtlichen wenige Motive, welche die Adoption einer erwachsenen Person erforderlich machen – ausgenommen eine enge, soziale Zugehörigkeit zu den künftigen Adoptiveltern.

Eine Klärung wünschen wir uns bei der Mitteilung der Adoption einer erwachsenen Person gegenüber ihren leiblichen Eltern. Nach geltendem Recht kann es sein, dass ein leiblicher Elternteil bis und über seinen Tod hinaus nicht erfährt, dass er rechtlich kein Kind mehr hat. Er kann seine Angelegenheiten daher nicht regeln oder geht von falschen Annahmen aus. Wir schlagen deshalb eine Mitteilungspflicht gegenüber noch lebenden Eltern vor, deren erwachsenes Kind adoptiert worden ist. Zu prüfen ist, wem diese Pflicht zukommt (Zivilstand-

behörden, Adoptionsbehörden, andere?). Eine Anhörung der leiblichen Eltern verneinen wir jedoch.

8. Lockerung des Adoptionsheimnisses

Den Auskunftsanspruch des adoptierten Kindes begrüßen wir. Einem Auskunftsanspruch der leiblichen Eltern stehen wir skeptisch gegenüber. Wir sehen keine Möglichkeit, wie das Postulat 09.4107 Fehr in der Praxis umgesetzt werden könnte. Dem Anspruch auf Bekanntgabe von nichtidentifizierenden Informationen über die Lebenssituation des Kindes kann in der Praxis nicht nachgekommen werden. Es besteht für die abgebenden Eltern jedoch die Möglichkeit, bei der Adoptionsfreigabe zu wünschen, dass ihnen via Behörden anonymisierte Berichte über das Kind zukommen. Eine solche Abmachung muss jedoch vor Beginn einer Unterbringung den adoptionswilligen Personen bekannt sein und sie müssen sich mit einer solchen periodischen Auskunftspflicht einverstanden erklären.

Wir sind damit einverstanden, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungsstellen, vom Bund anerkannt werden müssen. Dies gibt betroffenen Personen die notwendige Sicherheit, wenn sie auf einen Suchdienst zurückgreifen. Allerdings finden wir, dass die in Artikel 268e ZGB vorgeschlagenen Massnahmen falsche Erwartungen wecken. Es wird nicht möglich sein und lässt sich auch nicht rechtfertigen, dass flächendeckend Suchbegehren von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Insbesondere Suchaufträge im Zusammenhang mit Auslandadoptionen können ins Uferlose gehen. Auch muss angefügt werden, dass bei den heutigen Verfahren die zuständigen Behörden der Herkunftsländer in Pflicht genommen sind, die Verhältnisse der Kinder genau zu prüfen und für korrekte Verfahren zu garantieren. Es kann daher nicht sein, dass Bund und Kantone bei solchen Adoptionen allfällige Suchaufträge mitfinanzieren. Wir begrüßen jedoch, wenn Bund und Kantone einen Fonds errichten und Kriterien bestimmen, nach welchen sich der Fonds an allfälligen Suchaufträgen beteiligt. Möglicherweise macht es auch Sinn, wenn sich Adoptiveltern an einem solchen Fonds beteiligen, in Form von zusätzlichen Gebühren, die sie im Verlauf des Adoptionsverfahrens zu entrichten haben (Verursacherprinzip).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per E-Mail an: judith.wyder@bj.admin.ch